



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

mit der Bitte um Weiterleitung an die Träger von Kinder-
tagesstätten

LIGA

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: René Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. April 2020

Personaleinsatzplanung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sollen die ersten Schritte zur Aufhebung der bisherigen Beschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorbereitet werden. Die bisherigen Beschränkungen nach der Eindämmungsverordnung bzw. den Anwendungsvorgaben des MSGIV zum IfSG sollen schrittweise aufgehoben werden und beispielsweise soll die Notfallbetreuung in der Kindertagesbetreuung schrittweise ausgebaut werden.

Auf der Grundlage der aktuellen RKI-Empfehlungen hat der schulische Bereich für die staatlichen Lehrkräfte Anweisungen herausgegeben, die bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu beachten sind. Diese möchte ich Ihnen, wie zugesagt, auch zur Kenntnis geben:

Lehrkräfte vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ohne die in der Anweisung nachfolgend genannten Vorerkrankungen, können grundsätzlich eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen. Der Einsatz von Lehrkräften ab Vollendung des 60. Lebensjahres, Schwangeren und der Einsatz von Lehrkräften mit nachfolgenden ärztlich nachgewiesenen Vorerkrankungen ist grundsätzlich zu vermeiden:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung Zustand nach Herzklappenersatz)
- chronische Erkrankungen der Lunge (nachgewiesene Einschränkung der Lungenfunktion, z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem z.B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge einer Operation (z.B. Splenektomie), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können.

Kindertagesbetreuung ist demgegenüber eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Der Personaleinsatz unterliegt der verfassungsrechtlich verankerten Trägerautonomie. Die Einrichtungsträger entscheiden daher grundsätzlich selbst darüber, welches Personal in welchem Umfang gemäß den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen eingesetzt wird.

Das RKI geht davon aus, dass das **individuelle Risiko** maßgeblich ist, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn ein Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKI gewahrt werden. Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sind dabei unbedingt zu beachten.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Hinweise dabei helfen, die Herausforderungen der aktuellen besonderen Situation zu bewältigen und bedanke mich für Ihren unermüdlchen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Volker Gerd Westphal